



LAND
TIROL

Richtlinie Tiroler Volksbühnenpreis

Regierungsbeschluss vom 19.12.2023

- (1) Der Tiroler Volksbühnenpreis dient der Würdigung herausragender Leistungen von Mitgliedsbühnen des Theater Verbandes Tirol mit dem Ziel, die kontinuierliche Aufbauarbeit und Weiterentwicklung der außerberuflichen Theatergruppen und Spielgemeinschaften in Tirol sichtbar zu machen und dadurch auch andere Bühnen zur Hebung ihres Leistungsniveaus und zu hervorragender Vereinsarbeit zu motivieren.
- (2) Mit dem Tiroler Volksbühnenpreis werden außerberufliche Theatergruppen und Spielgemeinschaften im Bundesland Tirol gewürdigt, die besonderes qualitätvolle und innovative Projekte der Theater- und Vereinsarbeit im Vergabebjahr durchführen.
- (3) Der Preis wird jährlich abwechselnd in einer vom Theaterverband Tirol festgelegten Kategorie vergeben und ist mit € 5.000,00 dotiert. Der Beurteilungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
- (4) Der Preis kann nur nach einer Nominierung durch den Theaterverband Tirol vergeben werden. Eine Bewerbung ist nicht möglich.
- (5) Der Preis wird über Vorschlag des Kulturbeirates für Literatur, Darstellende Kunst und Film oder einer von diesem für das jeweilige Vergabebjahr eingesetzten Jury vergeben. Projektbetreiber/innen haben sich als Mitglieder des Kulturbeirates der Stimme zu enthalten und dürfen nicht Mitglied der Jury sein.
- (6) Eine mehrmalige Vergabe des Preises an ein und dieselbe Bühne ist möglich, jedoch frühestens nach fünf Jahren.
- (7) Der Preisvorschlag bedarf der Einstimmigkeit. Die Zuerkennung des Preises obliegt dem für kulturelle Angelegenheit zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- (8) Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die für die Preisuerkennung maßgeblichen Gründe anzuführen sind. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln.